

### OVG Berlin-Brandenburg gegen Besetzung einer Referatsleiterstelle

Mit Beschluss vom 26. 8. 2013 – 6 S 32.13 – hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg auf die Beschwerde einer von DOMBERT Rechtsanwälte vertretenen Bundesbeamtin die Besetzung einer Referatsleiterstelle einer obersten Bundesbehörde untersagt. Das Verwaltungsgericht Berlin hatte den Eilantrag der Beamtin noch zurückgewiesen. Die Beschwerde hatte Erfolg, weil die Auswahlentscheidung nicht auf die aktuellsten Dienstzeugnisse und Beurteilungen gestützt war. Nachdem die Beamtin zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung fast ein Jahr bei einer anderen Behörde gearbeitet hat, durfte das für diesen Zeitraum ausgestellte Dienstzeugnis bei der Auswahlentscheidung nicht ausgeblendet werden. Zudem beanstandete das Oberverwaltungsgericht, dass die für die Beamtin und ihre Tätigkeit in derselben obersten Bundesbehörde zugrunde gelegte Regelbeurteilung Begründungsmängel aufweist.

Das Oberverwaltungsgericht hat dabei zugleich die Maßstäbe für die zukünftige Ermittlung des Streitwerts in beamtenrechtlichen Konkurrenten-Streitverfahren berichtigt. Bisher wurde auch im Eilverfahren der „Auffangwert“ in Höhe von 5.000 Euro gemäß § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) zugrunde gelegt. Jetzt legte das Oberverwaltungsgericht für das beamtenrechtliche Konkurrenten-Eilverfahren den 3,25-fachen Betrag der monatlichen Bezüge als Streitwert zugrunde (§ 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 GKG in der bis zum 31. 7. 2013 geltenden Fassung).



Aktuelle Rechtsprechung

Da § 52 Abs. 5 GKG in der ab dem 1. 8. 2013 geltenden Fassung die Streitwertermittlung für die Umwandlung und Änderung eines besoldeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses an die im gesamten Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge anknüpft, muss auch zukünftig mit einem höheren Streitwert in beamtenrechtlichen Konkurrenten-Streitverfahren gerechnet werden.

### VG Potsdam zur Besoldung von begrenzt dienstfähigen Beamten im Land Brandenburg

Das Verwaltungsgericht Potsdam hat sich auf die Klage einer von DOMBERT Rechtsanwälte vertretenen Beamtin mit Urteil vom 24. 4. 2013 – 2 K 2242/11 – zu der Frage geäußert, ob begrenzt dienstfähigen Beamten, die lediglich wie Teilzeitbeamte besoldet werden, ein Zuschlag entsprechend § 72 a Abs. 2 Satz 1 alte Fassung des Bundesbesoldungsgesetzes gezahlt werden muss. Das Bundesverwaltungsgericht hatte aus dieser Vorschrift die Verpflichtung der Landesregierungen abgeleitet, die von Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes geforderte Besserstellung begrenzt dienstfähiger Beamter gegenüber Ruhestands-

beamten durch Gewährung eines Zuschlags und Erlass einer entsprechenden Verordnung zu regeln (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. 4. 2005 – 2 C 1.04, NVwZ-RR 2005, 833). Auch die Klägerin hatte beanstandet, dass ihre Besoldung verfassungswidrig zu niedrig sei. Während teilzeitbeschäftigte Beamte nur einen Teil ihrer Arbeitskraft dem Dienstherrn zur Verfügung stellen, erbringe ein begrenzt dienstfähiger Beamter seine gesamte verfügbare Arbeitskraft für den Dienstherrn.

Dies rechtfertigt aus Sicht des Verwaltungsgerichts Potsdam aber nicht die Verpflichtung des Landes Brandenburg als Dienstherr, dem begrenzt dienstfähigen Beamten eine höhere Besoldung zu zahlen als den in Teilzeit tätigen Beamten mit gleichem Arbeitsumfang. Im konkreten Fall überschritten die Dienstbezüge der Klägerin das fiktive Ruhegehalt, sodass das Verwaltungsgericht zudem die Auffassung vertrat, die

#### Themen dieser Ausgabe

- Aktuelle Rechtsprechung
- Zeitschrift LKV im August
- Personalia

Besoldung der begrenzt dienstfähigen Beamten müsse nicht durch einen weiteren Zuschlag gegenüber dem fiktiven Ruhegehalt hervor gehoben werden. Nachdem das Verwaltungsgericht die Berufung gegen das Urteil zugelassen hat, wird nun das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg über die aufgeworfene Rechtsfrage entscheiden.

#### Zeitschrift LKV im August

Im Augustheft der Zeitschrift LKV (Landes- und Kommunalverwaltung), dessen Hauptschriftleiter Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann ist, geht es im Aufsatzteil zunächst um die Novelle des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Der sachsen-anhaltische Gesetzgeber hat mit der im Wesentlichen am 1. 8. 2013 in Kraft getretenen Novellierung des Kinderförderungsgesetzes die Kindertagesbetreuung neu strukturiert und die Aufgabe auf die Träger der örtlichen Jugendhilfe, die Landkreise, zurückübertragen, obwohl der Gesetzgeber die gerade abgeschlossene Gemeindegebietsreform auch damit begründet hat, sie sei notwendig zur Stärkung der Kommunen. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Rückübertragung untersucht der Beitrag von Koehler/Koehler (LKV 2013, 337 ff.). Die Rechtsprechungsübersicht zur Gewässerunterhaltung in Brandenburg von Skrobotz, die im Juliheft in einem 1. Teil die Organisation und den Inhalt der Gewässerunterhaltung in Brandenburg sowie ihre Finanzierung durch Beiträge vor allem der Gemeinden behandelt hat (LKV 2013, 289 ff.), wird im Augustheft fortgesetzt. In dem 2. Teil geht es abschließend um die Refinanzierung

der von den Gemeinden zu zahlenden Beiträge im Wege der Gewässerunterhaltungsumlage und um prozessrechtliche Fragen (LKV 2013, 343 ff.).

Am 12. 8. 2012 ist das Sächsische Gesetz zur Belegung innerstädtischer Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Sächsisches BID-Gesetz) in Kraft getreten, mit dem sich der Beitrag von Däumichen beschäftigt (LKV 2013, 348 ff.).

In dem Beitrag von Haase wird die am 1. 8. 2013 in Kraft getretene Novellierung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erläutert (LKV 2013, 351 ff.).

In der LKV-Rubrik „Mitteilungen“ finden sich der Bericht über die Arbeit des Thüringer Verfassungsgerichtshofs in den Jahren 2011 und 2012 (LKV 2013, 354 ff.) und der Länderreport Sachsen-Anhalt über die im Berichtszeitraum Februar bis Juni 2013 ergangene Gesetzgebung (LKV 2013, 357 f.).

Wichtige Entscheidungen des Augustheftes sind der Beschluss des Berliner Verfassungsgerichtshofs zum Volksbegehren „Grundschulkin der“ (Beschluss vom 19. 6. 2013 – VerfGH 173.11, LKV 2013, 359) und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Festsetzung von Immissionsrichtwerten nach der TA Lärm (Urteil vom 21. 2. 2013 – 7 C 22.11, LKV 2013, 366).

Zudem ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 25. 4. 2013 abgedruckt, das sich mit der aufsichtsrechtlichen Durchsetzung von Lärmschutzaufgaben im Zusammenhang mit dem Flughafen Berlin Brandenburg beschäftigt (Urteil vom 25. 4. 2013 – 11 A 14.13, LKV 2013, 371).

#### Personalia



**Dr. Margarete Mühl-Jäckel**  
Rechtsanwältin, LL.M. (Harvard)

Studium der Rechtswissenschaften und der Romanistik in Mainz, Freiburg i.Br. und Tübingen

1978 Graduierung zum LL.M. an der Harvard Law School, USA

1981 Promotion an der Universität München

von 1980 bis 1989 Richterin am Verwaltungsgericht Berlin, zeitweise wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bundesverwaltungsgericht

1987 Conseil d'Etat und Tribunal Administratif, Paris

von 1989 bis 1993 Referatsleiterin in der Senatsverwaltung für Justiz des Landes Berlin

seit 1994 Rechtsanwältin

seit 2003 Partnerin bei DOMBERT Rechtsanwälte

#### Herausgeber:

DOMBERT Rechtsanwälte

#### Schriftleitung:

Prof. Dr. Klaus Herrmann  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Verwaltungsrecht (V.i.S.d.P.)